

S A T Z U N G

über die öffentliche Nahwärmeversorgung der Gemeinde Sandhausen

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) sowie § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658) das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist (EEWärmeG), hat der Gemeinderat am **24. Juli 2017, geändert am 25. September 2017** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen und um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen, zur Luftreinhaltung und Energieeinsparung im Gemeindegebiet sowie zu Zwecken des Klimaschutzes betreibt die Gemeinde Sandhausen in Teilen des Gemeindegebietes eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Nahwärme.
- (2) Die Gemeinde Sandhausen betreibt die öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Nahwärme durch einen Dritten, mit dem die Gemeinde einen Gestattungsvertrag abgeschlossen hat.
- (3) Die Nahwärmeversorgungseinrichtung versorgt die Wärmeverbrauchsanlagen der angeschlossenen Grundstücke mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und sonstige geeignete thermische Verwendungszwecke.

§ 2 Versorgungsgebiet

Die Nahwärmeversorgung wird auf das Versorgungsgebiet gemäß **Anlage 1** zu dieser Satzung beschränkt und gilt nur für dieses ausgewiesene Gebiet der Gemeinde Sandhausen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen und das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeversorgungsleitung befindet, ist berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an die Nahwärmeversorgungseinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken, die nicht un-

mittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Nahwärmeversorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Nahwärmeversorgungseinrichtung haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder auch sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (2) Fallen die Gründe, die gemäß vorstehendem Absatz 1 zur Versagung des Anschlusses geführt haben, später weg, richtet sich das Anschlussrecht nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung das durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeversorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Nahwärmeversorgungseinrichtung anschließen zu lassen, wenn das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden oder betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus Anlage 1 zur Satzung. Hier sind die Straßen aufgelistet, in denen die Nahwärmeversorgungsleitungen bereitgestellt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Herstellung des Anschlusses zu dulden.
- (4) Der gesamte Wärmebedarf im Geltungsbereich der Satzung ist vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in dieser Satzung ausschließlich mittels Nahwärme aus den Anlagen der Nahwärmeversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang).

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Grundstückseigentümer können auf Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang nach Maßgabe dieser Satzung befreit werden.

- (2) Grundstückseigentümer können vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn und soweit der Wärmebedarf der Gebäude
 - a) durch emissionsfreie Heizungsanlagen (Solarthermie, Elektrowärmepumpe oder vergleichbare Anlagen ohne Rauch- und Abluftanlagen), wenn der Betrieb der emissionsfreien Heizungsanlagen klimafreundlicher und ressourcenschonender als die Nahwärmeversorgung ist und der Grundstückseigentümer zu diesem Zweck nachweist, dass der CO₂-Emissionsfaktor und der Primärenergiefaktor der Heizungsanlage niedriger sind als bei der Nahwärmeversorgung.
 - b) Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von Erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 1 EEWärmeG und/oder
 - c) Anlagen zur Nutzung von Abwärme gemäß § 7 Nr. 1a EEWärmeG gedeckt wird.
- (3) Bei beabsichtigter Deckung des Wärmebedarfs aus Heizungsanlagen gemäß vorstehendem Abs. 2 b) auf ausschließlicher Basis von Erneuerbaren Energien kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn dies der Gemeinde insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentliche Einrichtung Nahwärmeversorgung zumutbar ist.
- (4) Grundstückseigentümer können aus wirtschaftlichen Gründen vom Anschluss- oder Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss an die Nahwärmeversorgungseinrichtung oder dessen Benutzung für den Grundstückseigentümer zu einer offenbar nicht beabsichtigten unzumutbaren Härte führen würde und der Befreiung keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.
- (5) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Nahwärmeversorgungseinrichtung schriftlich bei der Gemeinde zu stellen und zu begründen. Die zur Entscheidung über den Antrag ggf. erforderlichen Unterlagen sind der Gemeinde vorzulegen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Gemeinde. Die Befreiung kann auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Im Falle einer geplanten nachträglichen Installation von Wärmeerzeugungsanlagen gemäß Abs. 3 ist der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Installation zu stellen.
- (6) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet, soweit keine Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang vorliegt. Davon ausgenommen sind Kamine und Kachelöfen, die ausschließlich mit Holz beheizt werden und nicht in erster Linie der Raumheizung dienen. Diese dürfen errichtet und betrieben werden, ohne dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt.

§ 7 Kreis der Verpflichteten

Verpflichteter für die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Anschluss- und/ oder Benutzungszwang Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers anschlusspflichtig. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und/oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und/oder Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil anschlusspflichtig.

§ 8 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 9 Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen und Rechtsgrundlage für die Nahwärmeversorgung

- (1) Der Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlage ist vom Verpflichteten bei der Gemeinde zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung und für die Benutzung dieser Einrichtung ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der AVBFernwärmeV in ihrer jeweils gültigen Fassung, den ergänzenden Bedingungen zur Wärmelieferung sowie den Preisen und Preisbestimmungen, dem Vertrag und ggf. den technischen Anschlussbedingungen des von der Gemeinde beauftragten Dritten.
- (3) Der Wortlaut des Vertrags, der technischen Anschlussbedingungen und der ergänzenden Bedingungen zur Wärmelieferung müssen dem von der Gemeinde beauftragten Dritten von der Gemeinde genehmigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 3 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die Nahwärmeversorgungseinrichtung anschließen lässt, sofern keine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt worden ist;

- b) entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nicht unverzüglich gegenüber der Stadt anzeigt;
 - c) entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt;
 - d) entgegen § 6 Abs. 6 eine Heizungsanlage errichtet oder betreibt, ohne dass eine dafür erforderliche Befreiung nach § 6 erteilt wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € geahndet werden. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

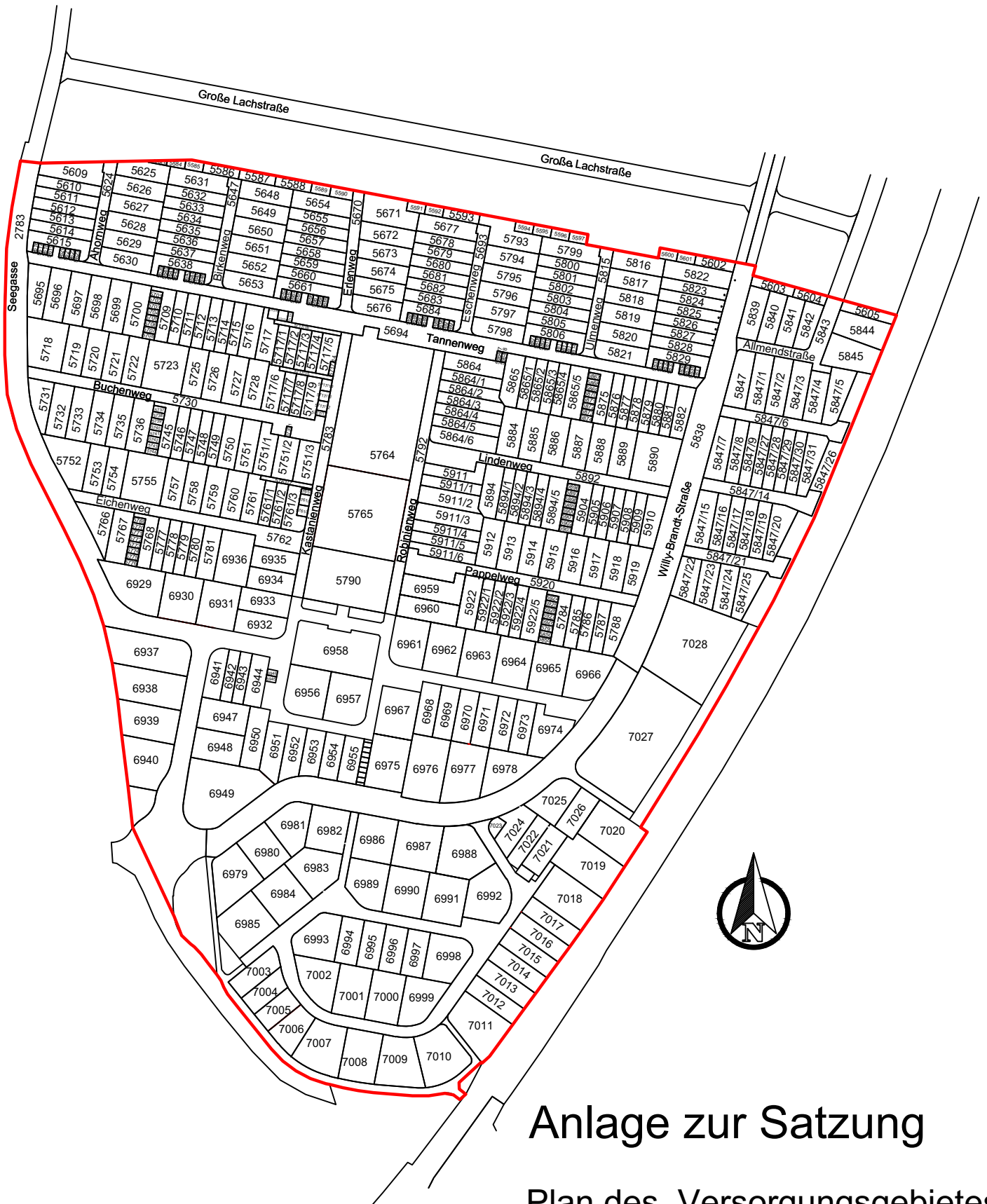
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sandhausen, den 25.09.2017

Gez.
Kletti,
Bürgermeister

Anlage 1

Geltungsbereich der Satzung



Anlage zur Satzung

Plan des Versorgungsgebietes Baugebiet "Große Mühlach"

Stand: 24.07.2017

